

RS Vwgh 2001/1/24 2000/16/0400

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.2001

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §14 TP5;

GebG 1957 §14 TP6 Abs5 Z1;

GebG 1957 §14 TP6;

VwGG §24 Abs3;

Rechtssatz

Da eine Beschwerde an den VwGH gem§ 24 Abs 3 VwGG der Gebühr von S 2.500,-- einschließlich ihrer Beilagen und darüberhinaus nicht der Stempelgebühr iSd § 14 TP 6 GebG unterliegt (vgl § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 GebG), fällt eine Beilagegebühr iSd § 14 TP 5 GebG nicht an. Das Begehren um Ersatz der für die Beilage der Beschwerde entrichteten Gebühr ist daher nicht begründet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000160400.X02

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at